

Angeklagte in unmittelbarer Beziehung zu dem Sexualdelikt steht — sei es in örtlicher und zeitlicher Hinsicht oder durch andere besonders gekennzeichnete Umstände —, so wird sich in der Kegel hieraus auch ergeben, inwieweit das Bestreiten einer Tat widerlegt ist oder ob dieses Bestreiten nach wie vor bestehende Zweifel nicht auszuschließen vermag. Bei eindeutigen und exakt nachprüfbaren, für das Vorliegen einer

Straftat sprechenden Angaben des einzigen Tatzeugen wird ein unmotiviertes Bestreiten eines Angeklagten z. B. dann widerlegt sein, wenn sich dieser wegen alkoholischer Beeinflussung an nichts mehr erinnern will oder wenn sich seine generelle Unglaubwürdigkeit daraus ergibt, daß er nachweisbar auch in anderen unverfänglichen und nur mittelbar mit der Tat im Zusammenhang stehenden Fragen die Unwahrheit sagt.

HANS LISCHKE, Oberrichter am Obersten Gericht

Vorhalt und Verlesung in der gerichtlichen Beweisaufnahme

Mit dem Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70) werden die Grundfragen der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht nur theoretisch untermauert. Vielmehr sind mit ihm, insbesondere mit den in Ziff. 5 herausgearbeiteten Grundsätzen für die Beweisführung, auch unmittelbare, konkrete Anforderungen an die Prozeßführungspraxis der Gerichte verknüpft.

Im folgenden sollen zwei praktische Einzelfragen erörtert werden, die in direktem Zusammenhang mit den Grundsätzen der Gesetzlichkeit und der Unmittelbarkeit der Beweisführung stehen. Es sind dies die Fragen nach den zu beachtenden beweisrechtlichen Gesichtspunkten bei Vorhalten aus dem Ermittlungsergebnis in der gerichtlichen Beweisaufnahme sowie nach den gesetzlichen Voraussetzungen und Erfordernissen der Verlesung von Protokollen über frühere Vernehmungen von Angeklagten oder Zeugen.

Hierzu gibt es in der Praxis noch Unklarheiten, die vor allem darauf beruhen, daß der beweisrechtliche Inhalt von Vorhalt und Verlesung nicht erfaßt und demzufolge die unterschiedlichen Voraussetzungen ihrer Anwendung, die unterschiedliche prozessuale Handhabung und schließlich der unterschiedliche Beweisgegenstand nicht erkannt werden. Als Beispiel hierfür sei ein Fall aus der Praxis eines Bezirksgerichts genannt, in dem es wegen der in der Beweisaufnahme auftretenden Widersprüche häufig notwendig wurde, auf das Ermittlungsergebnis zurückzugreifen. Im Protokoll über die Hauptverhandlung finden sich dazu folgende Vermerke:

Blatt... wird vorgehalten;
Blatt... wird zum Gegenstand der Verhandlung gemacht;
Blatt... wird zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht;
die Vernehmung vom ... wird vorgetragen;
Blatt... wird verlesen.

Nirgends aber, auch dort nicht, wo von Verlesung oder davon die Rede ist, daß etwas zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht wird, findet sich ein Protokollvermerk über einen Verlesungsbeschluß des Gerichts und die Gründe der Verlesung.

Demzufolge hat überhaupt keine prozeßwirksame Verlesung stattgefunden. Alle Verlesungen sind — wie noch dargelegt wird — bestenfalls als Vorhalte anzusehen, und damit sind nur die daraufhin abgegebenen Erklärungen des Angeklagten zum Beweisergebnis geworden. Das Bezirksgericht hat aber trotzdem den Inhalt sowohl der vorgehaltenen bzw. vorgetragenen als auch der zum Gegenstand der Hauptverhandlung bzw. der Beweisaufnahme gemachten oder verlesenen Schriftstücke zum Beweisergebnis erhoben. Denn es führt am Anfang seiner Betrachtungen zur Beweisminderung folgendes aus:

„Dem Angeklagten wurden seine Aussagen ... vorgehalten und gemäß § 224 Abs. 2 StPO zu Beweiserhebungszwecken verlesen. Dies war notwendig, weil der Angeklagte teils behauptete, sich nicht mehr erinnern zu können, teils ausführte, daß er damals andere Angaben gemacht habe. Er mußte bestätigen, daß diese Aussagen so niedergeschrieben wurden, wie er sie wörtlich getan hatte, daß er jede einzelne durchgelesen und bestätigt hatte.“

Das Bezirksgericht hat also auf den Vorhalts- bzw. Verlesungsinhalt zurückgegriffen, um die anderslautenden Aussagen des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu widerlegen. Das aber ist prozessual nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verlesung vorliegen und die dafür vorgeschriebenen Prozeßformen eingehalten werden.

Zur Überwindung derartiger Mängel kommt es demzufolge darauf an, in der praktischen Durchsetzung des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts auch über Voraussetzungen, prozessuale Handhabung und Beweisinhalt von Vorhalt und Verlesung zu Beweiserhebungszwecken Klarheit zu schaffen.

Vorhalte aus dem Akteninhalt

Ergeben sich in der Beweisaufnahme Widersprüche zwischen den Aussagen von Angeklagten oder Zeugen oder enthalten die in Vernehmungen während des Ermittlungsverfahrens niedergelegten Aussagen über den Inhalt der Aussage in der Hauptverhandlung hinausgehende wesentliche Gesichtspunkte, dann ist das Gericht im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht gehalten, solchen Differenzen nachzugehen. In der Regel wird der Vorsitzende zum Vorhalt aus dem Akteninhalt greifen, um

- auf Divergenzen in den Aussagen hinzuweisen und eine Stellungnahme des Angeklagten oder des Zeugen hierzu herbeizuführen, ggf. auch um die Frage nach den Ursachen unterschiedlicher Aussagen zu klären;
- ergänzende Erklärungen herbeizuführen.

Solche Vorhalte sind nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft. Sie sind formfrei und können auf den gesamten Inhalt des Ermittlungsverfahrens bezogen sein, also auch auf nachträgliche Niederschriften über formlose Befragungen, auf schriftliche Stellungnahmen des Angeklagten zur Straftat und dergleichen mehr.

Diese Voraussetzungs- und Formfreiheit sowie die Freiheit im Hinblick auf die Wahl der Grundlage des Vorhalts aus dem Ermittlungsergebnis kann durch unser Prozeßrecht ohne Beeinträchtigung exakter Wahrheitsforschung sowie der Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte des Angeklagten gewährt werden, weil — und das ist der wesentliche beweisinhaltliche Unterschied zur Verlesung nach §§ 224, 225 StPO — nicht der Inhalt des Vorhalts zum Gegenstand der Beweiserhebung wird, sondern allein die darauffolgende Erklärung des Angeklagten oder Zeugen. Nur diese Erklärung